Kantonales ÜK‑Lehrmittel

Ausgabe Januar 2015

**Das vorliegende Handbuch ist ausdrücklich urheberrechtlich geschützt, soweit es sich nicht um Gesetzesmaterialien oder um Auszüge aus rechtlichen Grundlagen handelt.**

© Copyright by Branche Öffentliche Verwaltung, Geschäftsstelle Aargau

Änderungen oder Hinweise richten Sie bitte an:

ov‑ap@reinach.ch

A-14 Personen- und Familienrecht

ÜK-Leistungsziele

1.1.2.1.2 Staatsaufgaben Gemeinden

1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates

1.1.2.2.2 Zuständigkeiten

1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung

1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs

Dokumente ab USB-Stick

D-05-02-03

D-09-01-01

D-09-01-03

Vorbereitungsaufgabe (noch auszudrucken und gelöst in den ÜK-Unterricht mitzubringen)

D-05-01-02

D-05-01-03

D-09-01-01

1. Inhaltsverzeichnis

[1 Einleitung Personenrecht 1](#_Toc406142475)

[2 Die natürlichen Personen 2](#_Toc406142476)

[2.1 Persönlichkeitsrechte 2](#_Toc406142477)

[2.1.1 Rechtsfähigkeit 2](#_Toc406142478)

[2.1.2 Urteilsfähigkeit 2](#_Toc406142479)

[2.1.3 Volljährigkeit 2](#_Toc406142480)

[2.1.4 Handlungsfähigkeit 2](#_Toc406142481)

[2.2 Verwandtschaft 2](#_Toc406142482)

[2.3 Schwägerschaft 2](#_Toc406142483)

[2.4 Heimat 2](#_Toc406142484)

[2.5 Wohnsitz 3](#_Toc406142485)

[2.6 Name und Namensänderung 3](#_Toc406142486)

[2.7 Anfang und Ende der Persönlichkeit 3](#_Toc406142487)

[2.8 Persönlichkeitsschutz 3](#_Toc406142488)

[2.9 Verschollenerklärung 3](#_Toc406142489)

[3 Die juristischen Personen 4](#_Toc406142490)

[3.1 Allgemeines 4](#_Toc406142491)

[3.2 Vereine 4](#_Toc406142492)

[3.3 Stiftungen 4](#_Toc406142493)

[4 Einleitung Familienrecht 5](#_Toc406142494)

[5 Eherecht 6](#_Toc406142495)

[5.1 Eheschliessung 6](#_Toc406142496)

[5.1.1 Wirkungen der Eheschliessung 6](#_Toc406142497)

[5.2 Ehescheidung 6](#_Toc406142498)

[5.2.1 Scheidungsinstanzen 7](#_Toc406142499)

[5.2.2 Scheidungsurteil 7](#_Toc406142500)

[5.2.3 Wirkungen der Ehescheidung 7](#_Toc406142501)

[6 Eheliches Güterrecht 8](#_Toc406142502)

[6.1 Güterstände 8](#_Toc406142503)

[6.2 Merkmale der Güterstände 8](#_Toc406142504)

[6.3 Ordentlicher Güterstand 8](#_Toc406142505)

[6.4 Begriffe 9](#_Toc406142506)

[7 Verwandtschaft 10](#_Toc406142507)

[7.1 Kindesverhältnis 10](#_Toc406142508)

[7.1.1 Wirkungen des Kindesverhältnisses 10](#_Toc406142509)

[7.2 Anerkennung 10](#_Toc406142510)

[7.2.1 Wirkungen der Anerkennung 10](#_Toc406142511)

[7.3 Adoption 10](#_Toc406142512)

[7.3.1 Wirkungen der Adoption 11](#_Toc406142513)

[7.4 Elterliche Sorge 11](#_Toc406142514)

[7.5 Schutz des Kindes 11](#_Toc406142515)

[7.6 Kindesvermögen 11](#_Toc406142516)

[7.7 Unterstützungspflicht in der Familie 12](#_Toc406142517)

[8 Erwachsenenschutz 13](#_Toc406142518)

[8.1 Allgemeines 13](#_Toc406142519)

[8.2 Behördenorganisation 13](#_Toc406142520)

[8.3 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung 13](#_Toc406142521)

[8.4 Beistandschaften 14](#_Toc406142522)

[8.5 Führung der Beistandschaft 14](#_Toc406142523)

[8.6 Fürsorgerische Unterbringung 15](#_Toc406142524)

# Einleitung Personenrecht

Beim Personenrecht handelt es sich um den 1. Teil des Privat- oder Zivilrechts. Als gesetzliche Grundlage dient das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB).

Das Personenrecht bezeichnet diejenigen Personen (Rechtsobjekte) die sich in Rechtsbeziehungen gegenüber stehen. Es unterscheidet zwischen natürlichen und juristischen Personen.

# Die natürlichen Personen

## Persönlichkeitsrechte

### Rechtsfähigkeit

Rechtsfähig ist jedermann. Jedermann kann grundsätzlich im gleichen Rahmen Träger von Rechten und Pflichten sein. Niemand kann auf die Rechtsfähigkeit verzichten.

### Handlungsfähigkeit

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Als Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit gelten die Urteilsfähigkeit und die Volljährigkeit.

Wer nicht urteilsfähig ist, ist ganz automatisch handlungsunfähig; ebenso Personen unter umfassender Beistandschaft. Wer nicht volljährig, aber urteilsfähig ist, ist beschränkt handlungsunfähig und benötigt für die Eingehung von Verpflichtungsgeschäften die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

### Volljährigkeit

Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Unter gewissen Voraussetzungen kann bezüglich der Mündigkeit von Ausländern Heimatrecht zur Anwendung gelangen.

### Urteilsfähigkeit

Das ist die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln und die Folgen dieser Handlungen abzusehen. Urteilsfähig im Sinne des Zivilgesetzbuches ist jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

## Verwandtschaft

Zwei Personen sind miteinander in gerader Linie verwandt, wenn die eine von der anderen abstammt (Vater-Sohn, Grossvater-Enkel).

Von Verwandtschaft in der Seitenlinie spricht man, wenn zwei Personen von einer dritten Person abstammen (Geschwister, Cousins) und unter sich nicht in gerader Linie verwandt sind.

Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

## Schwägerschaft

Wer mit einer Person verwandt ist, ist mit deren Ehegatten, deren eingetragener Partnerin oder deren eingetragenem Partner in der gleichen Linie und im gleichen Grade verschwägert.

## Heimat

Die Heimat einer Person bestimmt sich nach ihrem Bürgerrecht. Dazu wird auf das Modul
„Bürgerrecht“ verwiesen.

## Wohnsitz

Der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält (Lebensmittelpunkt). Für Kinder gilt der Wohnsitz der Eltern. Falls die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, ist der Wohnsitz des Elternteils massgebend, unter dessen Obhut das Kind steht. Personen unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde; bevormundete Kinder denjenigen am Sitz der Kindesschutzbehörde. Durch den Eintritt in eine Lehr-, Heil- oder Strafanstalt usw. wird kein Wohnsitz im Sinne des Gesetzes begründet. Der politische, steuerliche oder fürsorgerechtliche Wohnsitz kann vom zivilrechtlichen Wohnsitz abweichen.

## Name und Namensänderung

Mit dem Namen erfolgt die Individualisierung der Person. Das Recht auf den Namen ist ein Persönlichkeitsrecht und beinhaltet den Anspruch auf individuelle Bezeichnung und Unterscheidung.

Für die Bewilligung von Namensänderungen ist die Regierung des Wohnsitzkantons zuständig. Begründete Gesuche sind dem Departement Volkswirtschaft und Inneres einzureichen.

## Anfang und Ende der Persönlichkeit

Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der Geburt und endet mit dem Tode. Vor der Geburt ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, dass es lebend geboren wird (z.B. als Erbe). Für die Beweisführung wird im informatisierten Standesregister (Infostar) Geburts- und Todeszeit genau festgehalten.

## Verschollenerklärung

Jeder an der Feststellung des Todes Interessierte kann beim Richter verlangen, dass eine in hoher Todesgefahr verschwundene oder seit langem nachrichtenlos abwesende Person als verschollen erklärt wird. Das Gesuch kann frühestens ein Jahr seit dem Verschwinden in hoher Todesgefahr oder fünf Jahre seit der letzten Nachricht gestellt werden. Wenn auf das vom Richter durchzuführende Aufrufverfahren während mindestens einem Jahr seit der erstmaligen Publikation im Amtsblatt von der verschwundenen Person kein Lebenszeichen eingeht, wird die Verschollenerklärung ausgesprochen, d.h. der Tod gilt auf den Zeitpunkt des Verschwindens in hoher Todesgefahr oder der letzten Nachricht als erwiesen. Die Verschollenerklärung wird im Infostar erfasst.

## Persönlichkeitsschutz

Wer in seiner Persönlichkeit verletzt ist oder eine solche Verletzung befürchten muss, kann bei den gerichtlichen Instanzen klagen (Bsp.: Unterlassungsklage, Beseitigungsklage, Klage auf Berichtigung/Urteilspublikation, Schadenersatz- oder Genugtuungsklage).

# Die juristischen Personen

## Allgemeines

Juristische Personen im Sinne des Personenrechts (Vereine und Stiftungen) sind gesetzlich vorgesehene Arten von Personenverbindungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie können alle Rechte und Pflichten haben, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen voraussetzen (Alter, Geschlecht, Verwandtschaft).

Eine juristische Person ist handlungsfähig, sobald die nach Gesetz und Statuten vorgesehenen Organe bestimmt sind.

Der Sitz der juristischen Person befindet sich dort, wo ihre Verwaltung geführt wird. Die Statuten können auch eine andere Regelung vorsehen.

## Vereine

Ein Verein ist eine körperschaftlich organisierte Personenverbindung mit einem politischen, religiösen, künstlerischen, wohltätigen oder anderen nicht wirtschaftlichen Zweck.

Die Statuten müssen in schriftlicher Form errichtet werden und über den Zweck, der ideellen und nicht wirtschaftlichen Charakter haben muss, die Mittel (Mittelbeiträge) und die Organisation Aufschluss geben. Als Mindestorgane sieht das Gesetz lediglich den Vorstand und die Vereinsversammlung (als oberstes Organ) vor. Das Recht zum Austritt aus einem Verein und zur Einberufung einer Vereinsversammlung durch eine Anzahl Mitglieder ist gesetzlich garantiert.

Die Auflösung eines Vereins wird durch den Richter verfügt, wenn der Vereinszweck widerrechtlich oder unsittlich ist. Die Auflösung erfolgt automatisch, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann. Die Vereinsversammlung kann die Auflösung jederzeit auch selber beschliessen.

## Stiftungen

Eine Stiftung ist ein selbständiges, einem dauernden Zweck gewidmetes Vermögen.

Die Errichtung erfolgt durch öffentliche Urkunde oder letztwillige Verfügung. Eintragungspflichtige Stiftungen erlangen die Rechtspersönlichkeit mit der Aufnahme im Handelsregister.

Die Stiftung wird von Gesetzes wegen aufgehoben, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist, und durch den Richter, wenn der Stiftungszweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton). Jede Stiftung muss periodisch ihre Rechnung vorlegen. Die Aufsichtsorgane haben zu prüfen, ob das Stiftungsvermögen seinem Zweck entsprechend verwendet wird.

# Einleitung Familienrecht

Das Familienrecht gehört zum Privat- oder Zivilrecht. Es bildet den 2. Teil dieses Rechtsgebietes. Die gesetzlichen Grundlagen sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt.

# Eherecht

## Verlöbnis

Das Verlöbnis stellt das Versprechen dar, miteinander die Ehe einzugehen. Mit dem Verlöbnis entsteht keine Klage auf Eingehung der Ehe.

## Eheschliessung

Als Voraussetzung der Ehefähigkeit gelten die Volljährigkeit und die Urteilsfähigkeit.

Die Eheschliessung ist verboten zwischen Verwandten in gerader Linie sowie Geschwistern und Halbgeschwistern. Frühere Ehen müssen rechtsgültig aufgelöst sein.

Der Eheschliessung geht das Vorbereitungsverfahren voraus, welches wahlweise vom Zivilstandsamt am Wohnsitz des Bräutigams oder der Braut durchgeführt wird. Dazu und zur Trauung wird auch auf das Modul „Zivilstandswesen“ verwiesen.

Eine geschlossene Ehe ist nichtig, wenn beim Eheabschluss ein Ehehindernis vorlag.

### Wirkungen der Eheschliessung

Die Ehegatten werden zu Treue und gegenseitigem Beistand verpflichtet. Sie bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung. Die Kündigung der Wohnung oder der Verkauf des Hauses oder der Wohnung der Familie bedarf der Zustimmung beider Ehegatten. Für die laufenden Bedürfnisse kann jeder Ehegatte die eheliche Gemeinschaft vertreten. Jeder Ehegatte kann mit dem anderen oder mit Dritten Rechtsgeschäfte abschliessen. Zuständig für Eheschutzmassnahmen ist der Richter am Wohnsitz eines Ehegatten.

Seit 2013 können die Brautleute wählen, ob sie den Ledignamen des Mannes oder denjenigen der Frau als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen, sofern nicht jeder für sich seinen Ledignamen behalten möchte. Das gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Partnerschaft eintragen wollen. Doppelnamen können inskünftig nicht mehr gebildet werden, wohl aber Allianznamen (die beiden Ledignamen mit Bindestrich dazwischen), welche aber keinen juristischen Wert haben.

Ebenso behält jeder Ehegatte das oder die Bürgerrechte, welche er schon vor der Heirat hatte. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen des Bürgerrechtsgesetzes in Bezug auf Ausländer.

## Ehescheidung

Das Gesetz nennt folgende Scheidungsvoraussetzungen:

Scheidung auf gemeinsames Begehren (gemeinsame Scheidungseingabe beider Ehegatten unter Einschluss einer vollständigen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen)

Teileinigung (gemeinsame Scheidungseingabe beider Ehegatten mit dem Antrag, über den/die strittigen Punkt(e) solle der Richter entscheiden)

Scheidung auf Klage (Scheidungseingabe durch einen Ehegatten nach vorangegangener mindestens zweijähriger Trennung. Die Frist kann durch den Richter abgekürzt werden, wenn dem klagenden Ehegatten die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen nicht zugemutet werden kann)

### Scheidungsinstanzen

Die Aussprechung der Scheidung oder Trennung erfolgt durch das Familiengericht (Abteilung des Bezirksgerichtes). Sind sich die Ehepartner über die Scheidung und die Nebenfolgen mit Konvention einig, ist der Gerichtspräsident als Einzelrichter zuständig. Der Weiterzug an das Obergericht und das Bundesgericht ist möglich.

### Scheidungsurteil

Im Scheidungsurteil werden die gemeinsame elterliche Sorge (als Standardfall; ausnahmsweise wird die elterliche Sorge nur einer der Parteien übertragen). die Obhut, die Erziehungsgutschriften und der persönliche Verkehr festgelegt. Im Weiteren werden die Unterhaltsbeiträge für Ehegatte und Kinder geregelt und die Verteilung des Vermögens bestimmt.

###

### Wirkungen der Ehescheidung

Die Ehescheidung hat keinen Einfluss auf das Bürgerrecht.

Wird eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft durch Scheidung oder Tod aufgelöst, kann der Ledigname jederzeit wieder angenommen werden.

# Eheliches Güterrecht

## Güterstände

Das Güterrecht regelt die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten (Eigentum, Verwaltung und Nutzung des Vermögens während sowie die Verteilung nach Auflösung der Ehe).

Das Gesetz kennt folgende Güterstände:

Errungenschaftsbeteiligung

Gütergemeinschaft

Gütertrennung

Güterverbindung (altes Recht bis 31. Dezember 1987)

## Merkmale der Güterstände

Als besondere Merkmale der Güterstände können folgende erwähnt werden:

**Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher gesetzlicher Güterstand)**

Es gibt vier Vermögensmassen: Das Eigengut der Frau, das Eigengut des Mannes, die Errungenschaft der Frau und die Errungenschaft des Mannes. Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt seine Errungenschaft und sein Eigengut. Er trifft auch selbständig Verfügungen über diese Vermögensmassen. Jeder Ehegatte haftet für seine Schulden mit seinem gesamten Vermögen.

**Gütergemeinschaft (durch Ehevertrag)**

Das Gesamtgut umfasst alles Vermögen und die Einkünfte beider Ehegatten. Die Gütergemeinschaft kann sich auf bestimmte Vermögenswerte beschränken.

**Gütertrennung (als ausserordentlicher gesetzlicher Güterstand durch richterliches Urteil oder durch Ehevertrag)**

Jeder Ehegatte behält das Eigentum sowie das Nutzungs-, Verwaltungs- und Verfügungsrecht über sein Vermögen. Die Gütertrennung umfasst stets das gesamte Vermögen. Eine Beschränkung auf bestimmte Vermögenswerte ist nicht möglich.

**Güterverbindung (durch Ehevertrag oder Erklärung vor dem 1. Januar 1988)**

Das Eigentum am eingebrachten Gut wird gewahrt. Nutzung und Verwaltung werden aber zusammengelegt und dem Mann übertragen, der bis zur Teilung auch Eigentümer der Errungenschaft ist.

## Ordentlicher Güterstand

Die Ehegatten stehen unter den Vorschriften der Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbaren oder unter ihnen der ausserordentliche Güterstand (Gütertrennung) eingetreten ist.

Durch Ehevertrag, welcher durch einen Notar öffentlich zu beurkunden ist, kann ein anderer Güterstand angenommen werden. Der Vertragsabschluss kann vor oder nach der Trauung stattfinden, wobei Minderjährige sowie volljährige Personen unter einer Beistandschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters benötigen. Auf Begehren eines Ehegatten wird zudem durch den Richter die Gütertrennung angeordnet, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

## Begriffe

**Eigengut (bei der Errungenschaftsbeteiligung)**

Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen sowie Vermögenswerte, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ihm später durch Erbgang oder sonst wie unentgeltlich zufallen. Zum Eigengut gehören auch Genugtuungsansprüche und Ersatzanschaffungen für Eigengut.

**Eigengut (bei der Gütergemeinschaft)**

Persönliche Gegenstände und Kleider, Genugtuungsleistungen.

**Errungenschaft (bei der Errungenschaftsbeteiligung)**

Dies sind die Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Dauer des Güterstandes entgeltlich erwirbt. Die Errungenschaft eines Ehegatten umfasst insbesondere seinen Arbeitserwerb; die Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen, Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen; die Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit; die Erträge seines Eigengutes und die Ersatzanschaffungen für Errungenschaft.

**Gesamtgut (bei der Gütergemeinschaft)**

Das Gesamtgut gehört beiden Ehegatten zu gesamter Hand. Kein Ehegatte kann über seinen Anteil am Gesamtgut verfügen. Hierzu ist die Zustimmung beider Ehegatten erforderlich. Zum Gesamtgut gehört alles, was nicht Eigengut ist.

**Eingebrachtes Gut (bei der Güterverbindung)**

Vermögenswerte, welche die Ehegatten bei der Eheschliessung bereits besitzen oder die ihnen während der Ehe durch Erbgang oder Schenkung zufallen.

**Sondergut (bei der Güterverbindung)**

Persönliche Gegenstände der Ehegatten (Kleider, Schmuck, Sportgeräte usw.); Erwerbseinkommen der Ehefrau; Betriebskapital für das eigene Geschäft der Ehefrau; durch Ehevertrag als Sondergut bezeichnete Vermögenswerte.

**Vorschlag**

Was vom Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden verbleibt, bildet den Vorschlag.

**Rückschlag**

Entspricht der errechnete Vorschlag einem Negativsaldo, so wird dieser Rückschlag genannt, welcher aber nicht berücksichtigt, sondern mit CHF 0.00 bei der Vorschlagsteilung eingesetzt wird.

**Vorschlagsteilung**

Durch Ehevertrag kann jede andere Verteilung vereinbart werden. Die Pflichtteilsansprüche der nicht gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

# Verwandtschaft

## Kindesverhältnis

Die rechtliche Bindung (Kindesverhältnis) zwischen einem Kind und seinen Eltern entsteht

|  |  |
| --- | --- |
| zur Mutter: | * mit der Geburt oder durch Adoption
 |
| zum Vater: | * durch die Ehe mit der Mutter
 |
|  | * durch Anerkennung
 |
|  | * durch Zusprechung des Richters
 |
|  | * durch Adoption
 |

### Wirkungen des Kindesverhältnisses

Kinder verheirateter Eltern erhalten entweder den gemeinsamen Familiennamen oder – falls die Eltern verschiedene Namen tragen – einen der Ledignamen. Die Kinder erhalten die Bürgerrechte des Elternteils, auf dem der Familienname basiert. Kinder nicht verheirateter Eltern tragen den Ledignamen der Mutter; bei einem gemeinsamen Sorgerecht besteht die Möglichkeit, den Namen des Vaters für die Kinder zu wählen. Das Kind erhält die Bürgerrechte desjenigen, dessen Namen es trägt. Das unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater. Es wird ein gegenseitiges Erbrecht begründet. Eltern und Kinder sind einander Beistand, Rücksicht und Achtung schuldig. Die Eltern haben ein Besuchsrecht, falls das Kind nicht bei ihnen wohnt. Zudem haben die Eltern bis zur Volljährigkeit bzw. zum Abschluss der Ausbildung für den Unterhalt des Kindes aufzukommen.

## Anerkennung

Die Anerkennung durch den Vater erfolgt durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten oder durch letztwillige Verfügung oder vor dem Richter, wenn eine Klage auf Feststellung der Vaterschaft hängig ist.

### Wirkungen der Anerkennung

Durch die Anerkennung werden das gegenseitige Erbrecht und die Unterstützungspflicht erwirkt. Name und Bürgerrecht des Kindes werden nicht beeinflusst.

## Adoption

Ehepaare, die mindestens fünf Jahre verheiratet oder 35-jährig sind, können ein Kind adoptieren.

Ausnahme: Das Kind des Ehegatten. In diesem Fall müssen die Ehegatten unabhängig vom Alter 5 Jahre verheiratet sein. Unverheiratete Personen müssen 35-jährig sein.

Im Weiteren müssen die Adoptiveltern das Kind ein Jahr gepflegt haben. Das Kind muss mindestens 16 Jahre jünger sein als die Adoptiveltern. Urteilsfähige Kinder müssen der Adoption zustimmen. Leibliche Eltern sowie beim bevormundeten Kind die Aufsichtsbehörde, müssen zustimmen. Für die Adoption einer verheirateten Person ist die Zustimmung ihres Ehegatten erforderlich.

Das Gesuch um Adoption ist beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, welches die Abklärungen vornimmt, einzureichen. Die Aussprechung der Adoption erfolgt durch Verfügung des Departements Volkswirtschaft und Inneres. Es erfolgt die Mitteilung an das zuständige Zivilstandsamt.

### Wirkungen der Adoption

Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines leiblichen Kindes der Adoptiveltern (Name, Bürgerrecht, gegenseitiges Erbrecht, Unterstützungspflicht usw.). Dem Kind kann ein neuer Vorname gegeben werden. Die Adoptiveltern dürfen ohne ihre Zustimmung den Eltern des Kindes nicht bekannt gegeben werden. Sämtliche rechtlichen Bindungen zu den leiblichen Verwandten erlöschen, mit Ausnahme des Eheverbotes.

Für Adoptionen, welche vor dem 1. April 1973 vorgenommen und nicht dem neuen Recht unterstellt wurden, gelten noch die altrechtlichen Bestimmungen.

## Elterliche Sorge

Unter der elterlichen Sorge versteht man das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, für sie zu sorgen und sie gegenüber Dritten zu vertreten.

Die elterliche Sorge steht den verheirateten Eltern gemeinsam zu, sonst der Mutter. Bei Auflösung der Ehe entscheidet der Richter, wobei auch die Weiterführung der gemeinsamen elterlichen Sorge möglich ist; das Besuchsrecht des anderen Elternteils bleibt gewahrt. Stiefeltern (Ehegatten von Inhabern der elterlichen Sorge) sind berechtigt und verpflichtet, bei der Erziehung mitzuwirken. Den Pflegeeltern steht die elterliche Sorge zu, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

## Schutz des Kindes

Der Kindesschutz umfasst verschiedene Stufen behördlicher Eingriffe in die elterliche Sorge:

die geeigneten Massnahmen (Ermahnungen, Weisungen betreffend Pflege, Erziehung und Ausbildung)

die Beistandschaft (Erziehungsbeistandschaft mit und ohne Beschränkung der elterlichen Sorge, Feststellung der Vaterschaft);

die Aufhebung der elterlichen Obhut (Wegnahme des Kindes und Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegefamilie);

die Entziehung der elterlichen Sorge.

Für den zwangsweisen Entzug der elterlichen Sorge sowie alle anderen erstinstanzlichen Massnahmen ist die Kindesschutzbehörde zuständig.

## Kindesvermögen

Das Kindesvermögen wird grundsätzlich durch die Eltern verwaltet. Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu (Scheidung, Tod, teilweiser Entzug), so hat dieser der Kindesschutzbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen und, falls es die gleichnamige Behörde als notwendig erachtet, periodisch Bericht zu erstatten. Die Erträge des Vermögens dürfen für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung herangezogen werden, mit Bewilligung der Behörde auch das Vermögen selbst. Das Erwerbseinkommen kann das Kind selber verwalten und nutzen; wenn es bei den Eltern wohnt, hat es ein Kostgeld zu bezahlen. Bei pflichtwidrigem Verhalten ordnet die Kindesschutzbehörde die Sicherstellung des Kindesvermögens an oder entzieht den Eltern die Verwaltungsbefugnis.

## Unterstützungspflicht in der Familie

Unter Unterstützungspflicht in der Familie versteht man die Verpflichtung, den Angehörigen beizustehen, wenn sie ohne Hilfe in Not geraten würden. Dazu gehören auch finanzielle Leistungen. Unterstützungspflichtig sind Verwandte in auf- und absteigender Linie. Erst wenn von den Verwandten keine, nur ungenügende oder nicht rechtzeitig Hilfe erhältlich gemacht werden kann, kommt die öffentliche Hand (Fürsorge) zum Zuge. Dazu wird auch auf die Ausführungen zum Fürsorgerecht im Modul „Soziale Sicherheit“ verwiesen.

# Erwachsenenschutz

## Allgemeines

Seit Inkrafttreten des ZGBs im Jahre 1912 diente das Vormundschaftsrecht als dritte Abteilung im Familienrecht als organisierte Fürsorge für Personen, die persönlich und vermögensrechtlich ihre eigenen Interessen nicht mehr genügend wahrzunehmen vermochten. Am 01.01.2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft, welches fundamentale Neuerungen aufweist, v.a. in Bezug auf den Erwachsenenschutz. Einhergehend mit dem neuen Recht hat sich auch die Behördenorganisation im Kanton Aargau grundlegend verändert.

Neu wird nicht mehr zwischen Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft unterschieden, es gibt vielmehr nur noch verschiedene Arten von Beistandschaften (die Vormundschaft gelangt noch bei Kindern zur Anwendung, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben). Die altrechtlichen Massnahmen werden in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts sukzessive umgewandelt.

Zudem wurde dem Selbstbestimmungsrecht im Gesetz mehr Beachtung geschenkt, indem nun explizit der Vorsorgeauftrag sowie die Patientenverfügung ausführlich geregelt sind. Ebenfalls geregelt werden das generelle Vertretungsrecht des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners, die Vertretung bei medizinischen Massnahmen sowie der Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen.

## Behördenorganisation

Als Vormundschaftsbehörde amtete unter dem alten Recht der Gemeinderat der jeweils zuständigen Gemeinde. Neurechtlich treten im Kanton Aargau die neu eingeführten Familiengerichte (Abteilungen der Bezirksgerichte) als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an deren Stelle und entscheiden erstinstanzlich alle Schutzfälle. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde bestehend aus drei Mitgliedern; nebst dem Gerichtspräsidenten bringen zwei Fachrichter besondere Kenntnisse in Psychologie sowie Sozialarbeit mit ein.

Für die Abklärungen des Sachverhaltes und die Anstellung der Berufsbeistände, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzfälle führen, sind weiterhin die einzelnen Gemeinden zuständig.

Mit der Auflösung der Bezirksämter Ende 2012 wird die Zivilabteilung des Obergerichts zur einzigen Aufsichts- und Beschwerdebehörde.

## Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Mit dem neu geregelten Vorsorgeauftrag kann eine Person das Selbstbestimmungsrecht für den Fall der Urteilsunfähigkeit (z.B. durch Unfall, Demenz) wahren. Sie kann eine natürliche oder juristische Person (z.B. Versicherung) beauftragen, sich bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit um ihre persönlichen und/oder finanziellen Belange zu kümmern und/oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden. Erhält nun die Erwachsenenschutzbehörde Kenntnis einer urteilsunfähig und schutzbedürftig gewordenen Person, so klärt sie zuerst ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorhanden ist, bevor eine Massnahme getroffen wird.

Mit der Patientenverfügung kann eine Person ebenfalls im Hinblick auf den Eintritt der Urteilsunfähigkeit schriftlich festlegen, welche medizinischen Massnahmen sie wünscht und/oder welche Person bei solchen Entscheidungen vertretungsberechtigt ist. Der behandelnde Arzt hat im Ernstfall abzuklären, ob eine solche Verfügung vorliegt. Die Erwachsenenschutzbehörde hat dann einzuschreiten, wenn sie von einer Missachtung der Patientenverfügung Kenntnis erhält.

## Beistandschaften

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet bei einer volljährigen Person gemäss Art. 390 ZGB eine Beistandschaft:

Wenn wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes jemand ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann.

Wenn wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, jemand weder selber handeln noch eine Vertretung bezeichnen kann.

Es sind verschiedene Arten von Beistandschaften vorgesehen:

„Begleitbeistandschaft“: Hierbei erhält die hilfsbedürftige Person auf eigenen Wunsch in bestimmten Angelegenheiten begleitende Unterstützung. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ist dabei nicht eingeschränkt.

„Vertretungsbeistandschaft“: Die hilfsbedürftige Person wird in bestimmten Angelegenheiten durch den Beistand vertreten. Die Handlungsfähigkeit kann von der Erwachsenenschutzbehörde entsprechend eingeschränkt werden.

„Mitwirkungsbeistandschaft“: Bei bestimmten Handlungen der hilfsbedürftigen Person wird zu deren Schutz die Zustimmung des Beistandes benötigt. Die Handlungsfähigkeit ist von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt. Der Beistand handelt hier aber nicht als Vertreter, sondern verleiht mit seiner Zustimmung zu einer Handlung erst Rechtswirksamkeit. Innerhalb der jeweiligen Beistandschaftsart ist die Massnahme von der Erwachsenenschutzbehörde masszuschneidern, d.h. sie müssen entsprechend den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Personen entsprechend ausgestaltet werden. Zudem sind die obigen drei Beistandschaftsarten frei kombinierbar.

„Umfassende Beistandschaft“: Entspricht der altrechtlichen Vormundschaft. Hierbei entfällt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person von Gesetzes wegen betreffend allen Angelegenheiten der Personen- und Vermögenssorge sowie im Rechtsverkehr.

## Führung der Beistandschaft

Zu den Aufgaben des Beistandes gehören u.a. folgende Tätigkeiten:

Persönliche Fürsorge (Unterbringung, Erziehung, Beschäftigung, Sorge für das persönliche Wohl)

Vermögensrechtliche Betreuung (Inventaraufnahme, Rechnungsführung, sichere Kapitalanlage, Verwaltung des Einkommens, Versicherungsschutz)

Rechnungs- und Berichtsablage mindestens alle zwei Jahre an die Erwachsenenschutzbehörde

Rechtliche Vertretung, wobei urteilsfähige Verbeiständete bei wichtigen Angelegenheiten zu befragen sind

Die Selbständigkeit des Beistandes ist nicht absolut. Die Erwachsenenschutzbehörde hat generell eine Aufsichtspflicht. Bei wichtigen Geschäften wie Darlehensaufnahme, Verkauf von Grundstücken, Ehe- und Erbteilungsverträgen, Erbausschlagung usw. hat die Behörde zuzustimmen.

Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person. Die Erwachsenenschutzbehörde hebt die Beistandschaft auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht.

## Fürsorgerische Unterbringung

Wenn die erforderliche Fürsorge auf keine andere Weise mehr erbracht werden kann, das heisst, wenn mildere Massnahmen sich als unwirksam erweisen, ist eine fürsorgerische Unterbringung zu verfügen. Zuständig für die Unterbringung oder die Zurückhaltung in einer Anstalt ist bei volljährigen Personen nebst dem Amtsarzt die Erwachsenenschutzbehörde.